

SATZUNG

über die Gestaltung von Garagen (Garagengestaltungssatzung – GaGS)

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) vom 14. August 2007 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Garagen und Carports im gesamten Stadtgebiet, soweit nicht in Bebauungsplänen ausdrücklich andere Regelungen getroffen sind.

Garagen im Sinne dieser Satzung sind auch überdachte Tiefgaragenzufahrten.

§ 2 Gestaltung der Garagen

1. Dachformen

Garagen sind grundsätzlich mit einem Satteldach oder einem begrünten Flachdach zu versehen.

Die Nutzung des Flachdaches als Dachterrasse ist zulässig, wenn die Garage mit dem Wohngebäude verbunden ist und die sonstigen öffentlichrechtlichen Vorschriften (z.B. zu Abstandsflächen) eingehalten werden.

Einzelgaragen, die mit ihrer Längsseite mit dem Hauptgebäude verbunden werden sollen und max. 3,50m breit sind, dürfen auch mit einem Pultdach (First entlang der Außenwand des Hauptgebäudes) versehen werden.

2. Firstrichtung

Garagen mit Satteldach und direkter Zufahrt, die im Abstand von max. 6,0m zur Straße an einer Grundstücksgrenze errichtet werden, sind mit dem Giebel an der Grenze zu errichten.

An vorhandene Grenzgaragen mit Flachdach oder mit Giebelwand zur Grundstücksgrenze, die im Abstand von max. 6,0m zur Straße errichtet wurden, muss straßenseitig fluchtbündig angebaut werden; die Dachneigung ist dem bestehenden Garagendach anzupassen.

Im Übrigen muss der First mittig über der längeren Baukörperausdehnung liegen.

3. Dacheindeckung

Als Dacheindeckung der sichtbaren, geneigten Dächer sind gewellte Platten unzulässig.

§ 3

Gestaltung von Carports

1. Carports sind Stellplätze mit Schutzdach; eine seitliche Verkleidung ist unzulässig.
2. Carports sind ohne sichtbare Dachneigung und ohne Begrünung zulässig. Werden sie mit geneigten Dächern versehen, gelten die Regelungen des § 2 dieser Satzung analog.

§ 4

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO kann die Stadt Wolfratshausen bei verfahrensfreien Vorhaben, ansonsten das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen im Einvernehmen mit der Stadt Wolfratshausen Abweichungen zulassen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit Geldbuße belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2009 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die entsprechende Satzung vom 04. Juni 2003.

Wolfratshausen, 08. April 2009



Helmut Forster
1. Bürgermeister